

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.86 vom 28. Februar 2013

BS Appellationsgericht, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2013.86

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.86 du 28 février 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.86 del 28 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuständig ist gemäss § 17 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur StPO (EG StPO; SG 257.100) und § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; SG 154.100) das Appellationsgericht als Einzelgericht.

E. 2

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Verfahrensbeteiligt im Sinne des Gesetzes ist jede Person, die durch Verfahrenshandlungen beschwert ist. Wird sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihr die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 1 lit. f. i.V.m. Abs. 2 StPO).

Nach der Rechtsprechung ist die unmittelbare Betroffenheit nicht gegeben bei rein wirtschaftlicher Berechtigung an einem Bankkonto, bei einem Aktionär bei Delikten zum Nachteil der Aktiengesellschaft oder bei treuhänderischer Verwaltung eines Bankkontos. Der Beschuldigte, der nicht selber Kontoinhaber ist, hat kein Beschwerderecht (Schmid, Praxiskommentar, Art. 382 StPO N 2; BGer 1B_94/2012 vom 2. April 2012 E. 2; 1B_574/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 2.2). Eine juristische Person darf mit den an ihr wirtschaftlich beteiligten natürlichen Personen nicht gleichgesetzt werden, selbst dann nicht, wenn hinter der Gesellschaft bloss eine Person als Gesellschafter und Geschäftsführer steht: Wer eine juristische Person als Kontoinhaberin einsetzt, zieht damit eine Grenze zwischen der eigenen Rechtspersönlichkeit und jener der eingesetzten juristischen Person. Er hat die Vor- und Nachteile dieses Vorgehens gleichermassen zu tragen und ausdrücklich im Namen der juristischen Person zu handeln, wenn er deren Rechte ausüben möchte.

Vorliegend wurde ein Konto der G_____, einer GmbH, gesperrt. Beschwerde erhoben hat jedoch der im Zeitpunkt der Beschwerde bloss wirtschaftlich an der G_____ berechnete Beschuldigte. Er tat dies nicht im Namen der G_____. Er selber ist zur Beschwerdeerhebung nicht legitimiert. Auf die Beschwerde ist deshalb mangels Legitimation nicht einzutreten.

E. 3

Hinzu kommt, dass über die G_____ während dem laufenden Beschwerdeverfahren der Konkurs eröffnet wurde (Amtsblatt Basel-Landschaft vom []). Mit der Konkurseröffnung

verliert der Schuldner das Recht, über sein Vermögen zu verfügen; dieses steht jetzt unter Konkursbeschlagnahme (Art. 204 Abs. 1 SchKG). Überdies sind Zivil- und Verwaltungsprozesse einzustellen, in denen der Schuldner Partei ist und die den Bestand der Konkursmasse berühren (Art. 207 SchKG). Entsprechendes gälte für das vorliegende Beschwerdeverfahren, wenn die G_____ selber Beschwerde geführt hätte: Die G_____ darf nicht mehr über die gesperrten Vermögenswerte verfügen, daher wäre ihr Rechtsschutzinteresse an der Freigabe der beschlagnahmten Gelder entfallen.

E. 4

Gemäss Art. 428 StPO gilt eine Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird, als unterliegend. Entsprechend sind ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Im vorliegenden Fall wurde von der Privatklägerschaft keine Parteientschädigung beantragt (Art. 433 Abs. 2 StPO). Folglich fällt bloss die Gebühr für das vorliegende Verfahren an, welche auf CHF 400.■ zu beziffern ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.